



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2019) XXX draft

Bekanntmachung der Kommission

**zur Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im
Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 hinsichtlich ihrer
Geltungsdauer**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Bekanntmachung der Kommission

zur Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

(Text von Bedeutung für den EWR)

Hintergrund

1. Gemäß Randnummer 737 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020¹ (im Folgenden „Rahmenregelung“) gilt diese Rahmenregelung bis zum 31. Dezember 2020.
2. Am 8. September 2018 leitete die Kommission eine Überprüfung der Rahmenregelung ein, um diese durch eine neue Rahmenregelung für den Zeitraum 2021-2027 zu ersetzen. Die Gestaltung dieser künftigen Rahmenregelung wird weitgehend von den künftigen Vorschriften für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden Strategiepläne² abhängen. Das Gesetzgebungsverfahren zur Annahme dieser Verordnung ist jedoch noch nicht abgeschlossen, und der Basisrechtsakt und die sich daraus ergebenden delegierten und Durchführungsrechtsakte werden nicht rechtzeitig für die Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2021 erlassen werden. Deshalb haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung [.../...] ³ mit bestimmten Übergangsbestimmungen zur Gewährleistung der Kontinuität der GAP-Unterstützung unter den Bedingungen des bestehenden Rechtsrahmens über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 erlassen. Das Inkrafttreten der neuen GAP-Rechtsvorschriften und der überarbeiteten Vorschriften über staatliche Beihilfen sollte zeitgleich geschehen; daher sollte die Geltungsdauer der Rahmenregelung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Änderung

3. Der erste Satz unter Randnummer 737 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 erhält folgende Fassung:

„Diese Rahmenregelung gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

¹ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018) 392 final).

³ Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 (ABl. L [...]).